

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) DER ELEKTRIZITÄTWERKE REUTTE AG (STAND 11 / 2020)

1. Geltungsbereich
2. Auftragserteilung
3. Auftragsbestätigung (AB)
4. Preise
5. Liefertermine, Pönale
6. Rücktritt vom Vertrag
7. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang
8. Schriftstücke
9. Rechnungen, Zession
10. Zahlung
11. Bonitätsprüfung
12. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Schutzrechte
13. Bestellunterlagen
14. Geheimhaltung, Datenschutz
15. Versicherungen
16. Verbringung ins Ausland
17. Allgemeine Bestimmungen
18. Erfüllungsort, Rechtswahl, Ausschluss von UN-Kaufrecht, Gerichtsstand

1. Geltungsbereich

Diese AEB gelten für alle Vereinbarungen über die Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen von Unternehmen (im Folgenden Auftragnehmer oder AN) an die Elektrizitätswerke Reutte AG mit Sitz in 6600 Reutte (im Folgenden Auftraggeberin oder AG) und sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit dem Zustandekommen einer derartigen Vereinbarung gelten diese AEB daher als vereinbart. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vor Durchführung des Auftrages von der AG schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragserteilung

Aufträge und Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie auf AG-Bestellformular erteilt und gemäß gültiger Unterschriftenregelung unterzeichnet sind. Bestellungen über € 100.000,- sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung unterzeichnet sind. Dies gilt auch für Auftragsänderungen.

Überschreitungen des Auftragswertes (ausgenommen handelsübliche Überlieferungen) sowie die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind, müssen vor Lieferung schriftlich beauftragt werden.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Genehmigung der AG.

3. Auftragsbestätigung (AB)

Eine dem Auftrag beigefügte AB ist umgehend dem AG zurückzusenden. Die AG erklärt sich an seinen Auftrag für 1 Woche ab Postaufgabe bzw. Übermittlung per Mail oder Telefax gebunden. Wird die AB verspätet oder in Form oder Inhalt abgeändert retourniert, so wird diese Bestellung nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Einlangen bei der AG von diesem schriftlich bestätigt wird.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise.

Nachtragsangeboten sind nachweislich die Leistungssätze, Löhne, Materialpreise und sonstigen Bedingungen des Hauptangebotes zugrunde zu legen.

5. Liefertermine, Pönale

Bei allen von der AG erteilten Aufträgen muss die Ware spätestens am vereinbarten Liefertag beim vereinbarten Erfüllungsort eingegangen bzw. die Leistung abgenommen sein. Erkennt der AN, dass ihm die rechtzeitige Lieferung bzw. Fertigstellung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies der AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

Bei Verzug ist die AG – unbeschadet des Rechtes vom Vertrag zurückzutreten – berechtigt, ohne Nachweis eines entstandenen Schadens eine vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe von 1 Prozent der Gesamtauftragssumme pro Tag Verspätung zu fordern und vom Auftragswert abzuziehen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt der AG vorbehalten.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

- Wenn über das Vermögen des AN das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist.
- Wenn über das Vermögen des AN das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist.
- Wenn über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.
- Wenn vom AN zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen.
- Wenn der AN Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat.

- Wenn der AN Organen des AG die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den oben genannten Fällen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu welchem der AG vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Umstände Kenntnis erhalten hat.
- Der Rücktritt vom Vertrag kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung beschränkt werden.
- Die Zahlungen werden im Falle des Rücktritts vom Vertrag dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche geleistet.
- Bei Rücktritt vom Vertrag ist der AG nicht berechtigt, Ersatz des entgangenen Gewinnes zu fordern.

7. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

Die Lieferungen haben ordnungsgemäß verpackt, frei Erfüllungsort, auf Gefahr des AN zu erfolgen, der auch für das Abladen der Waren zu sorgen hat. Teillieferungen müssen vertraglich festgelegt sein. Allen Sendungen sind Lieferscheine mit Angabe der AG-Bestellnummer in einfacher Ausfertigung beizuschließen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

Sollte der AN entgegen obiger Bestimmung nicht für das Abladen der Waren sorgen und muss der AG für das Abladen sorgen, haftet der AN der AG für jeglichen Schaden, welcher beim Abladen entsteht und hat der AG schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN. Fehlen Versandvorschriften, sind die für die AG unter Beachtung des Liefertermins kostengünstigsten Transport- und Zustellungsarten zu wählen.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der AN der AG die erforderlichen Daten für die Binnenhandelsstatistik (Intrastat), insbesondere die Angabe der 8-stelligen KN-Nummer, des Nettogewichtes und des Ursprungslandes je Rechnungsposition, zu liefern.

Bei Lieferungen unverzollter Ware sind den Versandpapieren zwei Rechnungskopien sowie die entsprechenden Zolldokumente, erforderlichenfalls Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, Nämlichkeitsscheine etc. beizuschließen.

Wenn durch nicht beigelegte oder mangelhaft ausgestellte Dokumente von der AG zusätzliche Einfuhrabgaben (Zölle) oder sonstige Gebühren zu entrichten sind, werden diese vom Auftragswert abgezogen oder dem AN nachträglich verrechnet. Kommt es dadurch zu Verzögerungen in der Verfügbarkeit von Lieferungen, haftet der AN entsprechend Punkt 5 der AEB.

Bei Lieferungen von gefährlichen Gütern sind vom AN die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, exakt einzuhalten. Beim Erstbezug von „gefährlichen Arbeitsstoffen“ hat der AN der AG darüber hinaus Sicherheitsdatenblätter auszufolgen.

Für den Fall von Falschlieferungen werden für die Lagerung Kosten von 1 % des Warenwertes pro Tag verrechnet. Der AN hat in diesem Fall für den ehestmöglichen Abtransport der Falschlieferung und die ehestmögliche Erfüllung des vereinbarten Auftrages zu sorgen.

8. Schriftstücke

In allen auf die Bestellung Bezug nehmenden Schriftstücken, wie Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen, Frachtdokumenten etc. ist unbedingt die AG-Bestellnummer anzuführen.

9. Rechnungen, Zession

Rechnungen sind in einer zum Einscannen geeigneten Aufmachung (nach Möglichkeit schwarz auf weiß) unter Angabe der AG-Bestellnummer, der Lieferscheinnummer und des Lieferdatums sowie Kundennummer in einfacher Ausfertigung an die AG, Abteilung Finanz und Rechnungswesen zu richten. Allfällige Rechnungskopien sind als solche zu kennzeichnen.

Für jede Bestellung ist getrennt Rechnung zu legen, Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Die Rechnungen sind in elektronischer Form unter bill-ewr-at@ewr.at zu übermitteln.

Abrechnungsgrundlagen über erbrachte Lieferungen und Leistungen sind die von dazu bevollmächtigten AG-Vertretern bestätigten Gegenscheine bzw. Arbeitszeitrachweise, die den Rechnungen beizulegen sind.

Die Übermittlung einer allen Formvorschriften des jeweils geltenden UStG und der Bestellung einschließlich dieser AEB entsprechenden Rechnung ist Voraussetzung für den Eintritt der jeweiligen Fälligkeit. Nicht entsprechende Rechnungen gelten als nicht gelegt und werden ausnahmslos retourniert.

Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses der AG.

Der AN ist verpflichtet, der AG gesellschaftsrechtliche Änderungen oder Änderungen der Bankverbindung umgehend schriftlich bekannt zu geben.

10. Zahlung

Die AG bezahlt Rechnungen nach einwandfreier Lieferung und/oder Leistung sowie Rechnungseingang beim AN innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder netto binnen 90 Tagen. Alle Zahlungen des AG erfolgen ausschließlich auf ein vom AN bekanntzugebendes Konto eines inländischen oder europäischen Bankinstitutes.

Die AG behält sich das Recht vor, gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

11. Bonitätsprüfung

Zum Zweck der Bewertung der Kreditwürdigkeit und des Gläubigerschutzes übermitteln wir personenbezogene Daten an Wirtschaftsauskunfteien. Diese verarbeiten die übermittelten Daten – einschließlich der Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) – um ihren Vertragspartnern Informationen bereitzustellen, insbesondere zur Beurteilung der

Kreditwürdigkeit natürlicher Personen. Empfänger dieser Informationen sind Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz sowie gegebenenfalls in weiteren Drittländern. Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung bzw. Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen) sowie Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse am Schutz vor Zahlungsausfällen).

12. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Schutzrechte

Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Menge und eventuell sichtbare Mängel erfolgen in angemessener Zeit nach Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges nicht den Vertragsbestimmungen oder der handelsüblichen Beschaffenheit,

so kann die ganze Lieferung oder können Teile davon zurückgewiesen werden. Empfangsbestätigungen gelten nicht als endgültige Übernahme der gelieferten Waren. Erkannte Mängel werden dem AN so rasch wie möglich angezeigt. Der AN verzichtet auf eine sofortige Rüge durch die AG.

Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Einschränkung der Haftung für Schäden bestehen nicht. Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten.

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von Schutzrechten, insbesondere von Patenten, so weit abgegolten, als deren Erwerb für die AG zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Leistungsgegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen und der AG zu übertragen.

Der AN hat die AG bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.

13. Bestellunterlagen

Dem AN überlassene Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Klischees und sonstige Behelfe bleiben Eigentum der AG und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung der AG zurückzugeben.

Die einer Bestellung beigelegten Unterlagen technischen oder kaufmännischen Inhaltes bilden einen rechtsverbindlichen Bestandteil dieser Bestellung.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten Informationen sowie seiner auftragsbezogenen Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für den AG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten. Der AN hat diese Informationen, Ergebnisse und Daten insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Für diese Bestellung erteilt die AG die Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Dritte – soweit es die Abwicklung des Auftrages erfordert – übermittelt werden. Diese Zustimmung gilt mit der Annahme der Bestellung als erteilt und endet mit der Erfüllung des Auftrages. Gleichzeitig erteilt der AN die Zustimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall an mit der AG verbundene Unternehmen übermittelt werden.

15. Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen unterhalten, den er auf Verlangen der AG nachzuweisen hat.

16. Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände der AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich die AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

17. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sind durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.

18. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung ist der vereinbarte Bestimmungs- bzw. Leistungsort. Bei Fehlen eines solchen ist dies Großfeldstrasse 10-14, 6600 Reutte.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 6600 Reutte vereinbart.

Elektrizitätswerke Reutte AG
Großfeldstraße 10 – 14
6600 Reutte
Österreich

Vorstand: Mag. Richard Alber, DI (FH) Sebastian Freier
Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck; Firmenbuchnummer: 122143y;
UID: ATU37189804; DVR: 0796280